

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 14. Juni 1978

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 34. Teilausschreibung**

(78/586/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 der Kommission vom 2. August 1977 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattungen für Rohzucker aus Zuckerrüben<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1182/78<sup>(4)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Rohzuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76<sup>(6)</sup>, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preis- und die Absatzmöglichkeiten auf dem Welt-

markt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 34. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/77 durchgeführte 34. Teilausschreibung für Rohzucker aus Zuckerrüben wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 22,552 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

---

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 197 vom 4. 8. 1977, S. 11.

(4) ABl. Nr. L 145 vom 1. 6. 1978, S. 46.

(5) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

(6) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.